

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 25.07.2017

Laufende Nummer: 16/2017

Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 24.05.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014, GV.NRW. 2014 S. 547) erlässt der Senat die folgende Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule vom Rhein-Waal vom 12.10.2015 (Amtliche Bekanntmachung 14/2015):

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Sie ist berechtigt, im internationalen Verkehr die englischsprachige Bezeichnung „Rhine-Waal University of Applied Sciences“ zu verwenden.

Artikel 2

§ 1a Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Sie setzt sich entsprechend ihrem Leitbild in allen ihren Bereichen für ein internationales und interkulturelles Miteinander ein und begegnet aktiv jeder Art von Rassismus und Diskriminierung.

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrates i.S.d. Abs. 2 anwesend sind.

Artikel 4

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

§ 9 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

Artikel 6

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fakultäten, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt. Die Kommissionen können um weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden.

Artikel 7

§ 12 Abs. 2, 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

- im Falle des § 11 Abs. 4 das Dekanat.

Artikel 8

§ 13a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 23.11.2016 und 24.05.2017.

Kleve, den

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer